

## IV-Rente um 30 Prozent gekürzt

### Mit Alkohol und ohne Ausweis im entwendeten Auto verunfallt

Leistungen der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung können gekürzt werden, wenn ein Unfall anlässlich der Begehung eines Vergehens oder eines Verbrechens passiert ist (BGE 120 V 227 E. 2c). Diese Regelung spielt laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) auch dann, wenn der Richter von einer Bestrafung abgesehen hat, weil der Verunfallte durch die Folgen seiner Tat schwer betroffen ist.

#### Der Fall eines jungen Mannes

Konkret zu beurteilen war in Luzern der Fall eines jungen Mannes, der kurz vor seinem 18. Geburtstag und damit ohne gültigen Führerschein mit einem entwendeten Auto, in angetrunkenem Zustand, ohne Sicherheitsgurt und mit übersetzter Geschwindigkeit einen Selbstunfall verursacht und sich dabei unter anderem ein schweres Schädel-Hirn-Trauma zugezogen hatte. Unfallversicherung und Invalidenversicherung kürzten ihre Geldleistungen um 30 Prozent, was jetzt vom EVG für rechtmässig erklärt worden ist.

Das Fahren in angetrunkenem Zustand sowie die Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch können mit Gefängnis bestraft werden und sind daher nicht bloss Übertretungen, sondern Vergehen (Art. 9 Abs. 2 Strafgesetzbuch), weshalb eine Kürzung der Versicherungsleistungen zulässig ist. Daran ändert nichts, dass der zuständige Jugendanwalt von einer Bestrafung abgesehen hat, weil der Lenker durch die unmittelbaren Folgen des Unfalls so schwer betroffen wurde, dass eine Strafe unangemessen wäre (Art. 66<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch). Die Anwendung dieser Bestimmung setzt gerade voraus, dass der Richter «notwendigerweise von einem strafrechtlichen Verschulden» ausgeht (unveröffentlichtes Urteil 6S.388/1993).

#### Kürzung hat keinen Strafcharakter

Aus Sicht des EVG wäre es stossend, wenn wegen des Verzichts auf eine Bestrafung auch von einer Kürzung der Versicherungsleistungen abgesehen würde. Denn diese hat nicht pönalen Charakter, sondern soll die Versicherung und damit die Gemeinschaft der Versicherten davor schützen, ungerechtfertigt belastet zu werden. – Nicht beanstandet wird im Urteil aus Luzern, dass die Zurechnungsfähigkeit des jungen Mannes trotz einem mittleren Blutalkoholwert von 1,45 Promille bejaht wurde. Und diesem Grad der Angetrunkenheit entspricht im Übrigen der angewendete Kürzungssatz von 30 Prozent.

Urteil I 155/02 vom 25. 6. 03 – BGE-Publikation.

### Gemeinsamer Haushalt über 800 Meter Distanz?

*fel.* Wer seine hilflose Mutter betreut, die in einer Entfernung von 800 Metern wohnt, kann laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) keine Betreuungsgutschrift der AHV beanspruchen, weil von gemeinsamem Haushalt keine Rede sein kann. Seit der zehnten AHV-Revision ist Versicherten, die im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der

AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, eine Betreuungsgutschrift anzurechnen (Art. 29<sup>septies</sup> AHV-Gesetz).

Das Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts wird nicht eng ausgelegt, um auch dem Stöckli in ländlichen Gebieten oder ähnlichen Situationen Rechnung zu tragen. Die betreuende Person muss daher mit der betreuten Person nicht unbedingt in der gleichen Wohnung leben. Vielmehr genügt auch eine Bleibe im gleichen Gebäude oder in einem anderen Gebäude auf demselben oder einem benachbarten Grundstück (Art. 52g AHV-Verordnung). Wie nahe ein benachbartes Grundstück liegen muss, dass noch von gemeinsamem Haushalt die Rede sein kann, will das EVG in seinem neuen Urteil nicht abschliessend festlegen. Konkret zu beurteilen war der Fall einer Tochter, die während vier Stunden am Tag ihre hilflose Mutter betreute, die in dem rund 800 Meter entfernt liegenden Haus des Sohns wohnte. Bei einer solchen Entfernung kann laut dem einstimmig gefällten Urteil aus Luzern von einem benachbarten Grundstück «offenkundig» nicht die Rede sein. Dazu kommt, dass der knappe Kilometer wegen einer starken Steigung im Winter nicht problemlos zu befahren war, so dass die Pflege durch die Tochter allein nicht jederzeit gewährleistet werden konnte.

Urteil H 57/01 vom 18. 6. 03 – BGE-Publikation.

### 180 Tage reichen für eine AHV-Betreuungsgutschrift

*(sda)* AHV-Betreuungsgutschriften können angerechnet werden, wenn die pflegebedürftige Person mindestens 180 Tage pro Jahr im Haushalt der Betreuungsperson lebt. Dies hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in einem Basler Fall entschieden. Wer nahe Verwandte betreut, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, kann sich bei der AHV eine Betreuungsgutschrift anrechnen lassen. Gemäss einem Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen muss die betreute Person dabei «überwiegend» in der Hausgemeinschaft der Betreuungsperson leben.

Das EVG hat nun in einem Urteil festgehalten, dass das Erfordernis des «überwiegend gemeinsamen Haushaltes» nicht überstrapaziert werden darf. Es sei jedenfalls bei einem Aufenthalt im Haushalt der betreuenden Person von insgesamt rund 180 Tagen pro Jahr erfüllt. Beschwervert hatte sich eine Mutter, die ihren behinderten Sohn pflegt. Die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt hatte ihr Gesuch um Anrechnung von Betreuungsgutschriften für das Jahr 2001 abgewiesen, weil der Sohn nur an Feiertagen und während der acht Wochen Ferien bei ihr lebe, unter der Woche aber in einem Heim wohnte. Weiter wurden der Mutter die für die Jahre 1999 und 2000 bereits angerechneten Gutschriften storniert. Laut EVG machen die Feiertage und Ferien rund 160 Tage aus. Die Verwaltung habe nun abzuklären, ob der Sohn wegen Krankheit oder sonstiger Umstände noch zusätzlich während rund 20 Tagen bei seiner Mutter gepflegt worden sei.